

Richtlinie der Stadt Diepholz zu Elternbeiträgen in Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Ziffer 2 und 45 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 in der derzeit gültigen Fassung und § 90 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 17.06.2026 folgendes beschlossen:

Präambel

- (1) Die Stadt Diepholz unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen und Kindergärten) als öffentliche Einrichtungen gemäß § 1 NKiTaG sowie Tageseinrichtungen für Schülerinnen und Schüler nach § 24 Abs. 4 SGB VIII. Sie betreibt diese durch die Trägerschaft Dritter.
Die Träger der Diepholzer Kindertageseinrichtungen, der Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Diepholz, die Lebenshilfe Grafschaft Diepholz, das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Diepholz e.V., der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Diepholz e.V. und der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz haben erklärt, dass sie die Richtlinie anwenden werden.
- (2) Ziel und Auftrag der Einrichtungen richten sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie nach dem SGB VIII.
- (3) Diese Richtlinie regelt die Elternbeitragszahlungen für die Inanspruchnahme der Betreuung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Ein Kindertagesstättenjahr geht vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (2) In Krippen werden Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren betreut.
Die Kindergärten stehen für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule zur Verfügung.
Eine Betreuung in der schulergänzenden Betreuung zur Ganztagschule erfolgt für schulpflichtige Kinder bis zum Wechsel in eine weiterführende Schule.
Für Kindergarten- und Schulkinder wird Ferienbetreuung angeboten.
- (3) Der Rechtsanspruch ab dem 1. Lebensjahr auf eine Betreuung in einer Krippe oder einem Kindergarten beträgt laut § 7 Abs. 4 S. 1 NKiTaG vier Stunden an fünf Tagen an Vormittagen.
- (4) Ein Bedarf an Betreuungszeiten, die über den Rechtsanspruch hinausgehen, ist nachzuweisen.

§ 2 Betreuungsergänzungsangebot

- (1) Ein Betreuungsergänzungsangebot umfasst
 - Schulergänzende Betreuung an Grundschulen,
 - Ferienbetreuung an Grundschulen,
 - Ferienbetreuung im Kindergarten.
- (2) Das Angebot endet grundsätzlich nach der 4. Grundschulklasse.

- (3) Schulergänzende Betreuung kann an einzelnen Wochentagen wahrgenommen werden. Der Umfang umfasst täglich 1,5 Stunden (montags bis freitags von 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr). Die Voraussetzung ist eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Kindern pro Tag.
- (4) Die Ferienbetreuung für Grundschüler beginnt grundsätzlich den ersten Montag der Ferien und findet wie folgt statt:

Osterferien: an den ersten beiden vollen Wochen

Sommerferien: an den ersten vier vollen Wochen

Herbstferien: an den ersten beiden vollen Wochen

Die Betreuung wird in der Regel an Werktagen von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr angeboten. Über die Möglichkeit weiterer Bring- und Abholzeiten wird im Anmeldeverfahren informiert. Diese sind in der Anmeldung verbindlich zu benennen. Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise in Anspruch genommen werden. Die Orte, an denen die Ferienbetreuung stattfindet, werden im Anmeldeverfahren bekannt gegeben.

Eine verbindliche Abfrage des Bedarfes erfolgt jeweils nach den Ferien für die nächsten Ferien in der eigenen Grundschule.

- (5) Die Ferienbetreuung im Kindergarten findet in den Sommerferien an zwei Wochen statt. Die Kindertagesstätten wechseln sich bei der Betreuung ab. Der Termin richtet sich nach den Schließzeiten der Kindertagesstätten und wird rechtzeitig bekannt gegeben. Eine verbindliche Abfrage des Bedarfes erfolgt nach den Osterferien in der eigenen Kindertagesstätte. Die Voraussetzung ist eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Kindern. Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise wahrgenommen werden.
- (6) Für Krippenkinder gibt es aus pädagogischen Gründen keine Ferienbetreuung.

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung erhoben. Gebührenpflichtig sind die zur Ausübung der elterlichen Sorge gem. § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Berechtigten der in den Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder als Gesamtschuldner. Die Gebühr ist monatlich an den Träger der Einrichtung zu entrichten. Aufwendungen für Essen, Getränke, Entgelte und Fahrtkosten für besondere Veranstaltungen etc. sind zusätzlich von den Sorgeberechtigten des Kindes zu zahlen.
- (2) Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch besteht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NKiTag für eine Betreuung von vier Stunden an fünf Tagen. Kann weiterer Bedarf nachgewiesen werden, bis zu acht Stunden täglich (§ 22 Abs. 2 NKiTag). Darüber hinaus gehende Betreuung ist gebührenpflichtig. Etwaige Betreuungszeiten in Kindertagespflege werden bei der Ermittlung der täglichen Betreuungszeiten eingerechnet.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Die Gebühr wird für die Dauer des jeweiligen Kindertagesstättenjahres erhoben. Unabhängig von Ferien oder sonstigen Schließzeiten der Tageseinrichtung wird die Gebühr für 12 Monate erhoben.

- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub etc.) und der Betreuungsplatz freigehalten wird.
- (5) Für Kinder, die im Laufe des Kindertagesstättenjahres aufgenommen werden, ist bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats nur die halbe Monatsgebühr zu zahlen.

Abmeldungen vom Besuch der Tageseinrichtung sind spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Betreuungsende schriftlich zum Monatsende bei der Tageseinrichtung einzureichen. Bei verspätetem Eingang der Abmeldung ist die Gebühr auch für den Folgemonat zu zahlen.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach den tatsächlich genutzten Zeiten gestaffelt und wie folgt festgesetzt:

**Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit lt. Betreuungsvertrag
x 52 Wochen / 12 Monate**

Stundensatz Krippe:	2,10 €
Stundensatz Kindergarten über 8 Stunden:	1,44 €
Stundensatz schulergänzende Betreuung:	2,00 €
Stundensatz Ferienbetreuung:	2,00 €

Die ermittelte Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.

Das entspricht folgenden monatlichen Elternbeiträgen:

Tägliche Betreuung	Krippe (Rechtsanspruch in DH 5 Stunden)	Kindergarten (Rechtsanspruch 4 Stunden)	Schul- ergänzende Betreuung	Ferien- betreuung
0,5 Stunden	(22,75 €)	(15,60 €)	22,00 €	22,00 €
1 Stunde	(45,5 €)	(31,20 €)	44,00 €	44,00 €
5 Stunden	228 €	0 €		
5,5 Stunden	251 €	0 €		
6 Stunden	273 €	0 €		
6,5 Stunden	296 €	0 €		
7 Stunden	319 €	0 €		
7,5 Stunden	342 €	0 €		
8 Stunden	364 €	0 €		
8,5 Stunden	387 €	16 €		
9 Stunden	410 €	32 €		

etc.

- (2) Benötigte Zeiten regeln die Kindertagesstätten in ihren Betreuungsverträgen.

§ 5 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

- (1) Alle Beitragspflichtigen, die folgende Leistungen beziehen, werden gem. § 90 Abs. 4 SGB XIII auf Antrag bei der Stadt Diepholz von der Beitragspflicht befreit:
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Bürgergeld) nach dem Sozialgesetzbuch II

- Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Wohngeld
 - Kinderzuschlag
- (2) Für alle anderen Eltern gilt: Ist die Belastung den Eltern und dem Kind gem. § 90 Abs. 2 SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe nicht zuzumuten, kann auf Antrag bei der Stadt Diepholz der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder unter 3 Jahren gleichzeitig eine kostenpflichtige Kindertageseinrichtung oder eine kostenpflichtige Kindertagespflege so ist der Elternbeitrag wie folgt zu ermäßigen:

- bei 2 Kindern = Ermäßigung des Beitrages um 25 % je Kind;
- ab 3 Kindern = Ermäßigung des Beitrages um 50 % je Kind.

§ 7 Gebührenänderungen

- (1) Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner (z.B. Betreuung eines weiteren kostenpflichtigen Kindes unter 3 Jahren oder Änderung der Einkommenssituation), können die Gebührenschuldner bei der Stadt Diepholz eine Anpassung der Gebühr beantragen.
- (2) Ergeben sich Änderungen bei der Betreuung des Kindes z.B. die wöchentliche Betreuungszeit, wird die Änderung für den vollen Monat berücksichtigt, in dem die Änderung eintritt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Richtlinie der Stadt Diepholz zur Elternbeitragsstaffelung in Kindertageseinrichtungen vom 20.12.2018 ihre Gültigkeit.

Diepholz, den 17.06.2026

gez. Marré

Bürgermeister